

Satzung des Marktes Peiting zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12a „Mühlwegfeld“

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt der Markt Peiting folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12a „Mühlwegfeld“

Der Bebauungsplan Nr. 12a „Mühlwegfeld“ des Marktes Peiting, rechtskräftig seit 22.11.1993 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6 „Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen“ des Textteiles wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Garagen wird durch die jeweils gültigen gemeindlichen Stellplatzsatzung bestimmt. Garagen und sonstige Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen oder den hierfür gesondert ausgewiesenen Flächen zulässig. Die Garagen für Kraftfahrzeuge sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestaltung den übrigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück anzupassen. Das gilt auch, wenn Garagen auf verschiedenen Grundstücken aneinander gebaut werden sollen. Garagenzufahrten und Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauart, wie Rasengittersteine, Verbundpflaster und dergleichen, zu befestigen.

- Nebengebäude wie Garagen sind pro Grundstück in einer Größe bis 75 m² Grundfläche zulässig.
- Für den Geltungsbereich ist zusätzlich zu den Garagen ein Nebengebäude mit max. 10 m² Grundfläche außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- Garagen und Nebengebäude sind nur erdgeschossig zulässig.“

§ 2

In Kraft treten

Diese Änderungsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Peiting, 11.09.2024


Peter Osterrieder
Erster Bürgermeister

